



Stadtverwaltung Trier – Ordnungsamt – Wasserweg 7-9 – 54292 Trier  
Telefon: 0651/718-3324; Telefax: 0651-718-1328; E-Mail: [jutta.theis@trier.de](mailto:jutta.theis@trier.de)  
Telefon: 0651/718-3325; Telefax: 0651-718-1328; E-Mail: [yvonne.weber-hetterich@trier.de](mailto:yvonne.weber-hetterich@trier.de)

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach  
§ 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV –  
für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II**

1. Angaben zur Person des Antragstellers:  
Familiennamen, Vorname:

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum:

\_\_\_\_\_

Wohnort:

\_\_\_\_\_

Straße:

\_\_\_\_\_

Erreichbarkeit tagsüber, Telefon:

\_\_\_\_\_

2. Angaben zum Feuerwerk:  
genaue Ortsangabe:

\_\_\_\_\_

Liegt das Einverständnis des Grundstücks-  
Eigentümers vor?

Ja

Nein

Datum und Zeitpunkt

von

bis

Uhr

\_\_\_\_\_

Anlass: \_\_\_\_\_

Art und Anzahl der Pyrotechnischen Gegenstände:

Gegenstände mit ausschließlicher  
Knallwirkung (Kanonenschläge)

Anzahl:

\_\_\_\_\_

Raketen

Anzahl:

\_\_\_\_\_

Feuerwerksbatterien

Anzahl:

\_\_\_\_\_



Telefon (0651) 718-0  
Fax (0651) 718-4100

Gläubiger-ID:

Sparkasse Trier Kto 900 001 BLZ 585 501 30  
IBAN: DE19 5855 0130 0000 9000 01  
Swift-BIC: TRISDE55XXX  
DE22ZZZ00000004811

Volksbank Trier Kto 119 036 BLZ 585 601 03  
IBAN: DE69 5856 0103 0000 1190 36  
Swift-BIC: GENODED1TVB



Befinden sich im Umkreis von 200 m um die Abbrennstelle Krankenhäuser, Alten- und Kinderheime, ähnliche lärmschutzbedürftige Einrichtungen oder Reet- und Fachwerkhäuser?

Ja  Nein

Befindet sich im Umkreis von 100 m um die Abbrennstelle Wald, ein Naturschutzgebiet, Bundeswasserstraßen oder Eisenbahnen?

Ja  Nein

Wenn ja, genaue Entfernung angeben \_\_\_\_\_

Befindet sich die beantragte Aufstiegsstelle (siehe Ziffer 2) in einer Entfernung von weniger als 1,5 km zur Begrenzung von Flugplätzen und/oder beträgt die Steighöhe/Effekthöhe mehr als 300 m? (Um einen Flugplatz handelt es sich nach dem Luftverkehrsgesetz auch bei einem Hubschrauberlandeplatz bei Krankenhäusern.)

s. Lageplan auf der Internetseite unter:

<https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Aufgaben/Luftverkehr/Flugplatzkarte.pdf>

Sollte sich die beantragte Aufstiegsstelle innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche der Flugplatzkarte befinden, ist eine Anfrage bei der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes (hier für Rheinland-Pfalz der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr – E-Mail:luftverkehr@lbm.rlp.de -) erforderlich. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der LBM gemäß § 19 Abs. 2 LuftVO fallen von dort zusätzliche Kosten in Höhe von 60,00 Euro und für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 20 LuftVO fallen Kosten i. H. zwischen 30,00 Euro und 500,00 Euro an.

Beigefügte Karte dient der besseren Übersicht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass zukünftig weitere Flugplätze hinzukommen bzw. gestrichen werden können. Sie sollten insofern auch immer die oben erwähnte Flugplatzkarte benutzen.

Wenn eine Ausnahmegenehmigung der Luftfahrtbehörde benötigt wird, bitte Antrag des LBM ausfüllen und unmittelbar beim LBM RLP beantragen.

Luftrechtliche Genehmigung liegt vor:  Ja  Nein  entfällt

**Hinweis:**

In den Grün- und Parkanlagen der Stadt Trier werden grundsätzlich keine Feuerwerke für private Veranstaltungen zugelassen.

Nach den Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind Feuerwerke außerhalb der Nachtruhe und damit vor 22.00 Uhr durchzuführen, also auch zu beenden.

Sollte zum Zeitpunkt des Abbrennens die Waldbrandstufe 4 oder 5 ausgerufen sein, ist das Abbrennen trotz eventuell vorliegender Ausnahmegenehmigung verboten.

Ich bestätige die Richtigkeit der o. a. Angaben:

---

(Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers)

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2**

